Quo Vadis Vereinte Jugend- und Altenhilfe e.V., Schuhe- und Altkleidersammlung
Anfrage der Stadtratsfraktion der CSU vom 19.03.12

I. Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Organisation verbirgt sich hinter der Aktion?

Bei der Organisation dürfte es sich um den Verein „Quo Vadis Vereinte Jugend- und Altenhilfe e.V." mit Sitz in 73730 Esslingen am Neckar/Baden-Württemberg handeln. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen a.N. unter VR 1324 eingetragen. Unter der gleichen Adresse firmiert eine Firma Quo Vadis Dienstleistungs-GmbH, die auch im Impressum der Internetseiten des Vereins aufgeführt ist. Die Organisation ist in Nürnberg nicht bekannt.

2. Ist dabei ausgeschlossen, dass wirtschaftliche Interessen unter dem Tarnmantel von sozialer Hilfeleistung versteckt sind?

Das bayerische Sammlungsgesetz wurde zum 31.12.2007 aufgehoben. Seitdem besteht in Bayern für Sammlungen keine Erlaubnis- oder Anzeigepflicht mehr. Vereinszweck und die Verwendung der Spenden können daher nicht mehr geprüft werden, so dass auch eine Untersagung von Sammlungen im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Haus- und Straßensammlungen sollten als Beitrag zur Deregulierung keinen besonderen staatlichen Vorschriften mehr unterworfen sein. Zum anderen sollte die eigenverantwortliche und freie Entscheidung der Bürger gestärkt werden, ob und wem sie eine Spende geben wollen (vgl. LT-Drucksache 15/8371 vom 19.06.2007). Die meisten Bundesländer haben ihre Sammlungsgesetze aus den gleichen Erwägungen aufgehoben. Sammlungsgesetze gibt es noch in Baden Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen. Damit unterstehen Organisationen, die Sammlungen und Spendenaktionen durchführen, nur noch dort einer staatlichen Aufsicht.

Der Zusatz „e.V." für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister ist kein Anhaltspunkt für Vertrauenswürdigkeit und Seriosität, da an die Eintragung nur geringe formale Anforderungen gestellt werden.

Es ist nicht bekannt, ob Quo Vadis Vereinte Jugend- und Altenhilfe e.V. als gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist zudem nur ein eingeschränkter Hinweis auf die Vertrauenswürdigkeit einer Organisation. Nach § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Für die Anerkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit kontrolliert das zuständige Finanzamt zwar regelmäßig anhand der Satzung und der Rechnungslegung, ob die formalen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gegeben sind und bestätigt dies dann mit einem Freistellungsbescheid, der in der Regel für drei, maximal fünf Jahre gültig ist. Eine umfassende, detaillierte Prüfung der Vertrauenswürdigkeit ist mit der Gemeinnützigkeitsprüfung aber nicht verbunden. Außerdem müssen die Finanzbehörden wegen des Steuergeheimnisses keine Auskünfte über den Gemeinnützigkeitsstatus einzelner Organisationen geben.

In Rheinland-Pfalz, das noch ein Sammlungsgesetz besitzt, hat die Aufsichts- und Dienstleis-

tungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) als landesweit zuständige Sammlungsaufsichtsbehörde dem Verein im Juli 2011 Altkleidersammlungen wegen erheblicher Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Sammlungen sowie an der Verwendung der Sammlungserträge untersagt. Da die Verwendung der Altkleider sowie deren Erlöse aus der Verwertung für karitative Zwecke nicht sichergestellt ist, rät die ADD von Kleiderspenden im Namen des Vereins ab (ADD, Pressemitteilung vom 20.07.2011). Das Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen kann eine Förderung der Organisation nicht empfehlen.

Der Verein bedient sich gewerblicher Kleidersammler. Die Internetseite www.quo-vadis-ev.de bewirbt auch die Quo Vadis Dienstleistungs-GmbH, die auch im Impressum angegeben ist. Auf den Internetseiten sind keine konkreten, nachprüfbaren Angaben zu tatsächlich geförderten Hilfsprojekten. Vor allem werden Mitglieder mit Vergünstigungen und Sonderleistungen von Partnern geworben, die zum Teil vom 1. Vorsitzenden des Vereins angeboten werden. Auffallend ist, dass laut Vereinssatzungssatzung der 1. und 2. Vorsitzende namentlich bestimmt sind, deren Bestellung sich jeweils um zwei weitere Geschäftsjahre verlängert, solange sie nicht durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird. Der Widerruf ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können infolgedessen den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten vertreten (Insichgeschäfte) vertreten.

3. Wer erteilte Genehmigungen?

In Bayern besteht seit Aufhebung des Sammlungsgesetzes zum 31.12.2007 keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Sammlungen.

Auch nach anderen Rechtsgebieten gibt es keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht. Insbesondere liegt keine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und der städtischen Sondernutzungssatzung vor, wenn die Sammelkörbe auf privaten Flächen und nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgestellt werden. Werden Körbe vom Sammler ohne Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Raum abgestellt, also nicht durch andere Personen oder Wind dorthin verbracht, könnte dies gegenüber dem Absteller mit einem Bußgeld geahndet und für die Zukunft untersagt werden. Hierfür liegen aber keine Erkenntnisse vor.

Aus dem selben Grund kann das Abstellen der Körbe auch nicht gegenüber dem Sammler als verbotene Verunreinigung von öffentlichen Straßen nach §§ 21 Abs. 1, 23 Nr. 4 der städtischen Straßenreinigungsverordnung (StrRVO) mit einem Bußgeld geahndet oder für die Zukunft untersagt werden. Nach Art. 21 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe b StrRVO ist zwar auch das Abstellen von Behältnissen neben öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können. Dies setzt aber voraus, dass die Behältnisse als Abfall abgestellt werden, was nicht der Fall ist, da der Sammler sich der Körbe nicht entledigen will.

Eine Untersagung nach Art. 7 Abs. 2 Landes-Straf- und Verordnungsgesetz (LStVG) scheidet aus. Es sind keine ausreichenden Erkenntnisse vorhanden, dass eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt oder das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Gefahren im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedroht oder verletzt werden.

4. Werden Gebühren erhoben (ähnlich städtischer Stellplatzverordnung)?

Da für das Abstellen auf Privatflächen keine Genehmigungen erforderlich sind, können keine Gebühren erhoben werden.

Ergebnis

Sammlungen von fragwürdigen Organisationen und Organisationen, denen in Bundesländern mit noch bestehenden Sammlungsgesetzen Sammlungen untersagt worden sind, fallen immer wieder auf, insbesondere auch in der Vorweihnachtszeit. Aufgrund der Genehmigungsfreiheit für Sammlungen in Bayern kann den Bürgern nur empfohlen werden, sich bei unbekannten Organisationen vor einer Geld- oder Sachspende oder einer Mitgliedschaft genau über deren Ziele zu informieren. Informationsmöglichkeiten hierzu gibt es unter anderem beim Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (www.dzi.de/spendenberatung/), beim Deutschen Spendenrat (www.spendenrat.de) oder durch die Pressemitteilungen zum Sammlungsrecht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Ordnungswesen,-Hoheitsangelegenheiten/Sammlungsrecht/Aktuelles/). Sammlungen auf der Straße und an der Haustür schränken die Gelegenheit, sich zu informieren, ein. Bei Unsicherheit über die Ziele und Vertrauenswürdigkeit der Organisation sollte eine Spende an eine vertrauenswürdige Organisation erfolgen. Dies gilt auch für Altkleidersammlungen u.ä., da auch mit solchen Waren lukrative Geschäfte getätigt werden.

II. Herrn OBM zur Anmeldung für die Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Nürnberg, 25.04.2012
Ordnungsamt

gez. Pollack
(5330)